

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3437/82 des Rates vom 14. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3438/82 des Rates vom 14. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik** . . . 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3439/82 des Rates vom 14. Dezember 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3440/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3441/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3442/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3443/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3444/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3445/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 15

★ Entscheidung Nr. 3446/82/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1983 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 3447/82 der Kommission vom 20. Dezember 1982 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	20
Verordnung (EWG) Nr. 3448/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer .	24
Verordnung (EWG) Nr. 3449/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1983	27
Verordnung (EWG) Nr. 3450/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1983 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 3451/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1983 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 3452/82 der Kommission vom 21. Dezember 1982 über die Einstellung der Fischerei von Schellfisch durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen	32
Verordnung (EWG) Nr. 3453/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33
Verordnung (EWG) Nr. 3454/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	34
Verordnung (EWG) Nr. 3455/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	36
Verordnung (EWG) Nr. 3456/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 17. Teilausschreibung	38
Verordnung (EWG) Nr. 3457/82 der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung des Höchstbetrages der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 22. Teilausschreibung	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

82/866/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1982 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/29.629 — Zinkbleche)	40
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3437/82 DES RATES****vom 14. Dezember 1982****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beratungen über den von der Kommission am 20. Februar 1980 unterbreiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse sind noch nicht abgeschlossen. Bei der Annahme der von der Kommission am 8. Februar 1982 unterbreiteten Vorschläge zur Preisfestsetzung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über bestimmte damit zusammenhängende Maßnahmen war die Änderung, die Inhalt der vorliegenden Verordnung ist, zurückgestellt worden.

Die geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 878/77⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2792/82⁽³⁾, über eine bei Änderung der repräsentativen Kurse vorzunehmende Anpassung der insbesondere im Rahmen der Agrarstrukturpolitik in ECU festgesetzten und nicht mit der Preisfestsetzung verknüpften Beträge sehen ungeachtet der tatsächlichen Entwicklung der repräsentativen Kurse nur eine Anpassung um 2 % vor. Es erscheint angebracht, Artikel 5 der genannten Verordnung insoweit für die Dauer des Monats Januar 1983 zu ändern.

Es müssen alle Fälle einbezogen werden, die sich stellen können. Zweckmäßigerweise sollte deshalb vorgesehen werden, daß die Erhöhung nicht mehr als den Betrag ausmachen darf, der zur Verhütung einer

Verringerung in Landeswährung in dem Mitgliedstaat erforderlich ist, bezüglich dessen Währung die Berichtigung am stärksten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt :

„(2) Bei einer Berichtigung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Umrechnungskurse können die in ECU festgesetzten und nicht mit der Preisfestsetzung verknüpften Beträge nach dem Verfahren des Absatzes 1 erhöht werden.

(3) Bei den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten innerhalb von Höchst- und Mindestgrenzen bestimmt werden, betrifft die Erhöhung die Höchst- und Mindestbeträge.

Im Falle der Höchstgrenze darf die Erhöhung nicht mehr als den Betrag ausmachen, der zur Verhütung einer etwaigen Verringerung der Beträge in Landeswährung erforderlich ist, die in dem Mitgliedstaat angewandt werden, in dem sich die Berichtigung auf diese Beträge am stärksten auswirkt.

Im Falle der Mindestgrenze findet Absatz 4 Anwendung.

(4) Bei den anderen, nicht in Absatz 3 genannten Beträgen darf die Erhöhung nicht mehr als den Betrag ausmachen, der erforderlich ist, um die Verringerung der betreffenden Beträge in Landeswährung in dem Mitgliedstaat zu verhüten, bezüglich dessen Währung die Berichtigung am stärksten ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Januar 1983.

(1) ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 1, und ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.

(2) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/82 DES RATES

vom 14. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen AgrarpolitikDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81⁽⁶⁾, wurde für einen am 31. Dezember 1982 ablaufenden Zeitraum das Europäische Währungssystem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1011/80⁽⁷⁾ wurde durch eine Änderung von Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 ein neues System für die Freimargen eingeführt, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt werden. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 652/79 gilt diese Regelung ebenfalls bis zum 31. Dezember 1982.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, alle Rechtsvorschriften über Währungsfragen in der Landwirtschaft zu kodifizieren, wobei auch die endgültige Einführung der ECU für die gemeinsame Agrarpolitik erfolgen soll. Bis die Beratungen des Rates über diese Vorschläge fortgesetzt werden, sind zwecks Abwendung der nachteiligen Folgen eines fehlenden Beschlusses und wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit einstweilen die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 bis zum 31. Januar 1983 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Januar 1983.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 57 vom 7. 3. 1980, S. 11, und ABl. Nr. C 302 vom 19. 11. 1982, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3439/82 DES RATES

vom 14. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Währungsausgleichsbeträge, den die Kommission am 20. Februar 1980 unterbreitet und am 30. Januar 1981 im Anschluß an den Beitritt Griechenlands geändert hat, sind noch nicht abgeschlossen. Inzwischen ist es dennoch angezeigt, die geltende Regelung für eine begrenzte Dauer den derzeitigen Gegebenheiten anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79⁽³⁾, ist der von den Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteter Währung im Sektor Wein anzuwendende Währungsausgleichsbetrag derjenige des betreffenden Mitgliedstaats für den jeweiligen

Wein, abzüglich des niedrigsten Währungsausgleichsbetrags der Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteter Währung für den gleichen Wein.

Diese Regel ist ungeeignet, wenn ein Erzeugermitgliedstaat keine Währungsausgleichsbeträge anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Dies gilt nicht, wenn ein Erzeugermitgliedstaat keine negativen Währungsausgleichsbeträge anwendet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt im Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 15. 9. 1981, S. 90.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3440/82 DES RATES

vom 21. Dezember 1982

über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3568/81⁽³⁾ ist 1982 bei der Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium und Blei eine vorherige Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach bestimmten Modalitäten erteilt wird. Diese Regelung läuft am 31. Dezember 1982 ab.

Um Versorgungsschwierigkeiten bei den Aschen und Rückständen von Kupfer sowie bei den Bearbeitungsabfällen und dem Schrott aus Kupfer zu vermeiden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3568/81 mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft festgelegt worden, die bis zum 31. Dezember 1982 gelten.

Es erscheint notwendig, die Ausfuhrregelung für die Aluminium- und Bleierzeugnisse sowie die geltenden Kontingente für die Kupfererzeugnisse auch 1983 beizubehalten.

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 eingesetzte Ausschuss wurde angehört.

Das Kriterium für die Aufteilung der Kontingente ist festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽⁴⁾ finden nur Anwendung,

soweit die Maßnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 ist die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Aluminium der Tarifstelle 76.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei der Tarifstelle 78.01 B aus der Gemeinschaft von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auszustellenden Ausfuhrgenehmigung abhängig. Diese Genehmigung ist kostenlos für alle beantragten Mengen nach den folgenden Bestimmungen zu erteilen.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Einreichung des Antrags zu erteilen, wenn der Antragsteller einen Verkaufsvertrag für die gesamten beantragten Mengen vorlegt.

Die Genehmigung gilt zwei Monate.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in den ersten 15 Tagen jedes Monats folgendes mit:

- a) die Mengen (in Tonnen) und die Preise der Erzeugnisse, für die im Vormonat Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden;
- b) die Mengen (in Tonnen) der Erzeugnisse, die im Monat vor dem unter Buchstabe a) genannten Monat ausgeführt wurden;
- c) die Mengen (in Tonnen), deren Ausfuhr im Rahmen des aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehrs genehmigt bzw. durchgeführt wurde;
- d) die Drittländer, für die die Ausfuhr bestimmt waren.

Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 2

Für das Jahr 1983 werden folgende mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	22 300
ex 74.01 D	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	32 700

(¹) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

(²) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 7.

(⁴) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

Artikel 3

Die in Artikel 2 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 4

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 2 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr⁽¹⁾ hergestellten Erzeugnisse werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet. Nach Stellungnahme des mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Verwaltungsausschusses können jedoch fallweise Abweichungen zugelassen werden.

Die vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen zum Zweck der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in einem Drittland im Sinne der Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr⁽²⁾, die

für den Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden sollen, werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet. Nach Stellungnahme des mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 eingesetzten Verwaltungsausschusses können jedoch fallweise Abweichungen zugelassen werden.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 6

Der Rat legt rechtzeitig, spätestens aber bis 31. Dezember 1983 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3441/82 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1982****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Dezember 1982
festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,66
10.01 B II	Hartweizen	149,70 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	105,69 ⁽⁴⁾
10.03	Gerste	107,28
10.04	Hafer	93,64
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	109,82 ⁽³⁾ ⁽²⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,33 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	102,95 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	170,38
11.01 B	Mehl von Roggen	162,04
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	245,35
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	183,60

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3442/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. Dezember 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	10,35
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3443/82 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 16. 12. 1982, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	139,44	66,12
	2. langkörniger	171,74	82,27
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	174,30	83,55
	2. langkörniger	214,67	103,73
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	271,01	123,58
	2. langkörniger	412,75	194,49
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	288,63	131,96	
2. langkörniger	442,47	208,88	
III. Bruchreis	77,92	35,96	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3444/82 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1982
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2372/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3366/82⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit

geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 16. 12. 1982, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(ECU / Tonne)		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3445/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsbereich in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	32,68	
	(b) andere	33,03	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3268
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	30,07 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohrzucker	30,39 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

ENTSCHEIDUNG Nr. 3446/82/EGKS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1982

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1983 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird⁽¹⁾, in der Fassung der Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen⁽³⁾ muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 268 Millionen ECU veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1983, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. Dezember 1982 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1983 werden darin auf 128 Millionen ECU festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 4,14 Millionen ECU veranschlagt ;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1982 —

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1983 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,31 v. H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3758/81/EGKS⁽⁴⁾, erhält folgende Fassung :

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1983 in ECU wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	46,61
Steinkohle aller Sorten	70,68
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	Roheisen,
Stahl in Blöcken	234,60
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	391,00*

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3758/81/EGKS, erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vorgesehene Tabelle wird demgemäß in ECU wie folgt festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27.

⁽³⁾ ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 26.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1983 und folgende Monate Erhebung März 1983 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks ⁽¹⁾	0,14449
Steinkohle aller Sorten ⁽²⁾	0,21911
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,36416
Stahl in Blöcken	0,63633
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,29430

(¹) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(²) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt."

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission,
Christopher TUGENDHAT
Mitglied der Kommission

ANLAGE

AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS 1983

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Voraus- schätzungen	Einnahmen	Voraus- schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		Einnahmen des Haushaltsjahres	
1. Verwaltungsausgaben	5	1. Laufende Einnahmen :	
2. Sozialausgaben	150	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,31 %	128
2.1. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	100	1.2. Zinsen aus angelegten Mitteln und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	80
2.2. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie	50	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	5
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	54	1.4. Sonstige	z.E.
3.1. Stahl	23	2. Streichung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	5
3.2. Kohle	19,5	3. Neubewertung Aktiva/Passiva	z.E.
3.3. Soziales	11,5	4. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1982	z.E.
4. Zinsverbilligungen (1)	53	5. Außerordentliche Einnahmen	50
4.1. Investitionen (Artikel 54)			
4.2. Umstellung (Artikel 56)			
5. Beihilfe für Kokskohle und Hüttenkoks (Artikel 95)	6		
	268		268
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen		Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)	
6. Arbeiterwohnungen	15	6. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	15

(1) Sollten die Einnahmen den Finanzbedarf überschreiten, so wird der Überschußbetrag den Zinsverbilligungen zugewiesen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/82 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1982
zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter
Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 661/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In die Verordnung (EWG) Nr. 661/82 der Kommission wurden die mit den Drittländern vereinbarten Höchstmengen aufgenommen und ihre Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für das Jahr 1982 festgelegt.

Die Gemeinschaft hat sich gegenüber den Lieferländern in den bilateralen Abkommen verpflichtet, im Interesse einer besseren Ausnutzung die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten anzupassen und wirksame und schnelle Verfahren für die Änderung dieser Aufteilungen einzuführen.

Bestimmte Lieferländer haben beantragt, die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte Aufteilung der

Gemeinschaftshöchstmengen anzupassen, um die Entwicklung der Handelsströme zu berücksichtigen und ihnen eine bessere Ausnutzung der vereinbarten Gemeinschaftshöchstmengen zu gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Quotenanteile bestimmter Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshöchstmengen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 festgelegt sind, werden für das Jahr 1982 wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1982, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Mitglied-staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
2	55.09	55.09-03 ; 04 ; 05 ; 06 ; 07 ; 08 ; 09 ; 10 ; 12 ; 13 ; 14 ; 15 ; 16 ; 17 ; 19 ; 21 ; 29 ; 32 ; 34 ; 35 ; 37 ; 38 ; 39 ; 41 ; 49 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 68 ; 69 ; 70 ; 71 ; 72 ; 73 ; 74 ; 75 ; 76 ; 77 ; 78 ; 79 ; 80 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 90 ; 91 ; 92 ; 93 ; 98 ; 99	Andere Gewebe aus Baumwolle : Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe	Ungarn Thailand	I UK D F BNL UK DK	Tonnen Tonnen	94 417 5 098 (1) 846 (1) 1 484 (1) 1 612 (1) 957 (1)
2 a)		55.09-06 ; 07 ; 08 ; 51 ; 52 ; 53 ; 54 ; 55 ; 56 ; 57 ; 59 ; 61 ; 63 ; 64 ; 65 ; 66 ; 67 ; 70 ; 71 ; 80 ; 81 ; 82 ; 83 ; 84 ; 86 ; 90 ; 91 ; 92 ; 93 ; 98 ; 99	a) davon : andere als roh oder gebleicht	Ungarn	I UK	Tonnen	41 381
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55 61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	60.05-22 ; 23 ; 24 ; 25 61.02-78 ; 82 ; 84	Oberkleidung, Bekleidungs-zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungs-zubehör : II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Ungarn Indonesien	D F UK D F I BNL UK DK GR	1 000 Stück 1 000 Stück	81 56 39 1 077 370 94 642 535 123 5
8	61.03 A	61.03-11 ; 15 ; 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Indonesien Polen Rumänien	D F I BNL UK DK GR D UK D UK DK	1 000 Stück 1 000 Stück 1 000 Stück	2 118 586 495 518 852 70 5 815 227 3 364 660 198

(1) Siehe Anlage.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Mitglied-staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	Tschecho-slowakei Ungarn	F UK UK GR	1 000 Stück 1 000 Stück	114 42 35 21
35	51.04 A IV	51.04-10 ; 11 ; 13 ; 15 ; 17 ; 18 ; 21 ; 23 ; 25 ; 27 ; 28 ; 32 ; 34 ; 36 ; 41 ; 48	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilern oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden	Südkorea	F I UK	Tonnen	172 131 1 378
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40 ; 42 ; 44 ; 46 ; 51 ; 59 ; 65 ; 72 ; 74 ; 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung : B. andere : Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben aus Baumwolle	Ungarn	UK DK	Tonnen	146 61
41	ex 51.01 A	51.01-05 ; 06 ; 07 ; 08 ; 09 ; 10 ; 12 ; 20 ; 22 ; 24 ; 27 ; 29 ; 30 ; 35 ; 36 ; 37 ; 39 ; 40 ; 45	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : A. synthetische Spinnfäden : Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	Rumänien	D F I BNL UK IRL	Tonnen	1 376 (227) (220) (123) (261) (10)
67	60.05 A II b) 5 B 60.06 B II III	60.05-93 ; 94 ; 95 ; 96 ; 97 ; 98 ; 99 60.06-92 ; 96 ; 98	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe) : B. andere Waren : Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert ; Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Südkorea	BNL UK	Tonnen	78 547

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Mitglied-staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
110	62.04 A III B III	62.04-25 ; 75	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen : Luftmatratzen aus Geweben	Ungarn	D UK DK	Tonnen	830 479 53
117	54.05	54.05-21 ; 25 ; 31 ; 35 ; 38 ; 51 ; 55 ; 61 ; 68	Gewebe aus Flachs oder Ramie	Ungarn	UK IRL	Tonnen	91 198

Anlage zum Anhang

Kategorie	Dritt-länder	Bemerkungen
2	Thailand	Die im Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen umfassen Gewebe aus synthetischen Spinnfasern oder Abfällen von synthetischen Spinnstoffen der Kategorie 3 ; innerhalb dieser Quote bestehen folgende Beschränkungen für Gewebe aus Baumwolle der Kategorie 2 : <i>(in Tonnen)</i>
		1982
	D	3 426
	F	312
	BNL	801
	UK	799
	DK	800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3448/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3440/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Ausfuhrregelung für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen⁽²⁾ wurden die mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Rückstände und Aschen sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott von Kupfer für das Jahr 1983 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 3440/82 ist dem geschätzten Bedarf sowie den zuvor für die betreffenden Waren eröffneten Ausfuhrmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Reserve ist ein elastisches und anpassungsfähiges Verfahren erforderlich, das es erlaubt, allen Exporteuren den gleichen

und fortgesetzten Zugang zu den Kontingenten bis zu deren Ausschöpfung zu sichern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die mit Verordnung (EWG) Nr. 3440/82 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 eröffneten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft werden unbeschadet des Artikels 4 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge	
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland	7 700
		Frankreich	5 000
		Italien	2 550
		Benelux	1 150
		Vereinigtes Königreich	2 400
		Dänemark	700
		Irland	—
		Griechenland	800
		+ Gemeinschaftsreserve	2 000
74.01 D	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland	12 200
		Frankreich	9 200
		Italien	1 700
		Benelux	4 340
		Vereinigtes Königreich	3 000
		Dänemark	580
		Irland	480
		Griechenland	300
		+ Gemeinschaftsreserve	900

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 1 oder — bei Anwendung des Artikels 4 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 3

Die in Anwendung von Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1983.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen bis spätestens 15. Oktober 1983 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, von dem sie annehmen, daß er nicht noch ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 15. Oktober 1983 den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 1 und 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Oktober 1983 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 4 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Exporteuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Ausfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle anhand der Genehmigungen oder der Zolldokumente für die Ausfuhr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angeordneten Ausfuhren festgestellt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 vorgesehenen Informationen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3449/82 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1982

über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1983DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch der Verordnung (EWG) Nr. 435/80⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlicenzen zu erteilen.

Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Januar 1983 Lizenzen beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1983 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	18 916 Tonnen,
Kenia	142 Tonnen,
Madagaskar	7 579 Tonnen,
Swasiland	3 363 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3450/82 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1982****zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1983 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 eine geschätzte Bilanz von 60 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 30 000 Tonnen je nach Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das erste Vierteljahr 1983 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt :

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 7 500 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 7 500 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben.

Artikel 2

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 55 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3451/82 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1982****zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1983 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag Griechenlands, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 612/77 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1384/77 ⁽³⁾, und mit Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/82 ⁽⁵⁾, festgelegt. Dabei war dem Erfordernis der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im ersten Vierteljahr 1983 auf 60 000 Stück bzw. 9 500 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1983 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen und griechischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen, oder dies unter seiner Verantwortung vornehmen zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das betreffende Vierteljahr gestrichen werden.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, ist sowohl für die landwirtschaftlichen Erzeuger oder ihre Berufsorganisationen als auch für den herkömmlichen Handel zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1983 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 71 500 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen 60 000 Stück nach Italien und 9 500 Stück nach Griechenland einzuführen und dort zu mästen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 24.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 60 v. H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 15 300 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v. H. ermäßigt.

Von dieser Höchstmenge können höchstens

- 13 000 Stück nach Italien,
- 1 900 Stück nach Griechenland und
- 400 Stück in die anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslavien,
- Jugoslawien,
- Γιουγκοσλαβία,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Iugoslavia,
- Joegoslavië.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 40 000 Stück, von denen höchstens 8 660 ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;
- b) den anderen Antragstellern bis zu 20 000 Stück, von denen höchstens 4 340 Stück ihrem Ursprung

und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen.

(6) Innerhalb der Griechenland vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 6 330 Stück, von denen höchstens 1 260 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;
- b) den anderen Antragstellern bis zu 3 170 Stück, von denen höchstens 640 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a)

a) sind die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 nur zulässig, wenn

— die Landwirte, die diese Anträge unmittelbar oder über ihre Berufsorganisationen stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen ;

— die Berufsorganisationen, die diese Anträge stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in den Betrieben von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Erklärung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 nachweislich ihre Mitglieder waren, mästen zu lassen ;

b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern nicht höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen nicht höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehene Menge darf die in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz angegebene Menge die vorgesehene Menge um höchstens 10 % überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 wird die in diesem Artikel genannte Kautionspflicht erst dann ganz oder teilweise freigestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats der Nachweis vorliegt, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Verpflichtung erfüllt wurde.

Artikel 3

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3452/82 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1982****über die Einstellung der Fischerei von Schellfisch durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2701/82 des Rates vom 4. Oktober 1982 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsel über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1982⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Einhaltung des genannten Abkommens, insbesondere seiner Bestimmungen über die mengenmäßigen Beschränkungen für den Fang bestimmter gemeinsamer Bestände, ist es erforderlich, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem der Anteil der Gemeinschaft an der zulässigen Gesamtfangmenge durch Fänge der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, als ausgeschöpft gilt.

Die Schellfischfänge mit Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, werden in den Gemeinschaftsge-

wässern der ICES-Bereiche IIa (EWG-Zone) und IV am 30. November 1982 die in dem genannten Abkommen festgesetzte Menge erreicht haben, und daher ist es erforderlich, den Fang von Schellfisch unter Berücksichtigung administrativer Bedürfnisse so bald wie möglich einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Fang von Schellfisch in den ICES-Bereichen IIa (EWG-Zone) und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ist ab 27. Dezember 1982 verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1982, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3453/82 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3430/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 22. 12. 1982, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	39,18 37,70 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3454/82 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1982****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1459/82⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission
Poul DALŠAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	91,77
11.07 A II b)	99,40
11.07 B	115,84

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3455/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82⁽⁵⁾, kann ein Berichtungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die

betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3456/82 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 17. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 17. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 32,519 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3457/82 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1982****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 22. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 22. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 35,347 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1982

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/29.629 — Zinkbleche)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(82/866/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages — ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2,

im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 9. Juni 1981, das Verfahren zu eröffnen,

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern, gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽²⁾;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

In Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT

A. Allgemeines

a) Die relevanten Erzeugnisse sind:

1. *Bleche und Bänder aus reinem Zink oder aus Titanzink* zur Verwendung im Baugewerbe (Mauerverkleidungen und Bedachungsmaterialien, Dachrinnen, Regenrinnen) und in der Graphik.

Der Verbrauch von Zinkblechen im Baugewerbe ist von Land zu Land je nach Bauverfahren und Bauart sehr verschieden. Frankreich, Deutschland, Belgien und die Niederlande sind seit langem die größten Verbraucher Westeuropas.

Für die Herstellung von Zinkblech gibt es in den EG-Staaten die sechs folgenden Walzwerke von unterschiedlicher Bedeutung:

- Compagnie royale asturienne des mines (nachfolgend CRAM genannt), Frankreich,
- Rheinisches Zinkwalzwerk GmbH & Co. KG (nachfolgend RZ genannt), Bundesrepublik Deutschland,
- Société des mines et fonderies de la Vieille-Montagne (nachfolgend VM), Frankreich,
- Pertusola, Italien,
- Billiton, Niederlande,
- SAMIM, Italien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

2. *Zinklegierungen*, die nach der Weiterverarbeitung durch Druckgießmaschinen für die Automobilindustrie, die Elektrotechnik sowie für Haushaltswaren bestimmt sind.

Zinklegierungen werden überwiegend unter der Marke „Zamak“ verkauft (95 % des französischen Verbrauchs).

Da für eine Legierungsanlage kein bedeutendes Investitionskapital erforderlich ist, hat jeder Hersteller von Rohzink, der bei ihm anfallendes Metall verwerten will, das Bestreben, sich selbst eine Zinklegierungsanlage einzurichten.

b) Die beteiligten Unternehmen sind:

— *Compagnie royale asturienne des mines (CRAM)*

Die Firma hat ihren Sitz zwar immer noch in Belgien, doch als Hauptgeschäftszentrum ist die in Frankreich gelegene Fabrik in Auby-les-Douai (Nord) anzusehen. Sie hat außerdem in Spanien, Marokko und Norwegen Interessen im Bergbau, in der Industrie sowie im Handel.

Die nominale Produktionskapazität bei Zinkblech (d. h. für ein von drei Arbeitsgruppen hergestelltes Standarderzeugnis) beträgt 80 000 Tonnen pro Jahr. Die reale Kapazität liegt bei 52 000 Tonnen pro Jahr.

Für Zinklegierungen beträgt die nominale Kapazität 30 000 Tonnen jährlich.

— *Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne (VM)*

Das Unternehmen hat in Angleur bei Lüttich (Belgien) seinen Hauptsitz und Niederlassungen in Belgien, Frankreich, Deutschland und Schweden.

VM zählt zu den bedeutendsten Zinkherstellern der Welt.

Die nominale Produktionskapazität des Unternehmens für Zinkblech beträgt 70 000 Tonnen jährlich. Die tatsächliche Jahreskapazität liegt bei 50 000 Tonnen.

— *Rheinisches Zinkwalzwerk GmbH & Co. KG (RZ)*

Diese Firma mit Sitz in Datteln (Bundesrepublik Deutschland) gehört zum internationalen Konzern „Metallgesellschaft“.

Ihre Tätigkeit beschränkt sich fast ausschließlich auf Zinkbleche und geformte Zinkerzeugnisse.

Ihre Produktionskapazität für Zinkblech beträgt 40 000 Tonnen jährlich.

— *Société minière et métallurgique de Penarroya (PYA)*

Die PYA mit Sitz in Paris (Frankreich) ist eine Tochter der Gesellschaft Imetal, die zum Rotschild-Konzern gehört. Sie ist in den folgenden Bereichen tätig: Bergbau, Metallurgie, Raffineriewesen, NE-Metallverarbeitung und -Chemie.

Weltweit liegt die Firma bei der Bleiherstellung an erster und bei der Zinkherstellung an achter Stelle.

Seit 1971 produziert sie keine Zinkbleche mehr.

Ihre jährliche Produktionskapazität für Zinklegierungen liegt bei 15 000 Tonnen.

— *Société anonyme de Prayon*

Die Société de Prayon ist eine Holdinggesellschaft, die die gesamte Tätigkeit ihrer Töchter in den Bereichen Metallurgie, Chemie und Vertrieb koordiniert. Im Jahre 1977 stellte sie die Produktion von Zinkblechen ein und vertreibt seither die von CRAM für sie hergestellten Zinkbleche, vor allem in Belgien und Deutschland.

B. Die beanstandeten Verhaltensweisen und Vereinbarungen

Diese Entscheidung betrifft die nachfolgenden Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen:

- I. Maßnahmen zum Schutz der Märkte,
- II. Vereinbarung über gegenseitige Aushilfe,
- III. Maßnahme zur Rationalisierung der Produktion und der Vertriebe von Zinkblechen und Zinklegierungen,
- IV. Rationalisierungsvereinbarung.

I. Maßnahmen zum Schutz der Märkte

In den Jahren 1974, 1975 und 1976 waren in den EG-Staaten bei Zinkblech unterschiedliche Preise zu verzeichnen. Die von den Herstellern RZ, CRAM und VM in Deutschland und Frankreich angewandten Preise lagen in der Regel über ihren Preisen in anderen Ländern, wie insbesondere in Belgien, Dänemark und Luxemburg. Auch bei den in einer Anzahl von Drittländern geforderten Preisen waren Unterschiede festzustellen.

Andererseits unterschieden sich die Preise der drei Hersteller in einem und demselben Land nur geringfügig und sie waren manchmal sogar identisch.

Diese Preisunterschiede begünstigten die Tätigkeit von Importunternehmen, die in einem Niedrigpreisland Zinkbleche einkauften, um sie dann in einem Land weiterzuverkaufen, in dem die Preise höher lagen.

Im Hinblick auf solche Paralleleinfuhren bestellte die im Import sanitärer Anlagen tätige Firma Gebr. Schiltz N.V., Aartselaar, Belgien, Anfang 1975 bei CRAM Zinkbleche mit den Ausmaßen 2×1 und 3×1 m. Hiergegen wandte CRAM ein, daß diese — in Deutschland und in Frankreich gängigen Formate — in Belgien nicht gehandelt werden, und verweigerte aus diesem Grunde die Lieferung.

Schiltz versuchte ein zweites Mal, sich diese Zinkbleche zu beschaffen, indem er CRAM gegenüber vorgab, sie seien zur Wiederausfuhr nach Ägypten bestimmt. Unter dieser ausdrücklichen Bedingung willigte CRAM in die Lieferung der bestellten Ware ein und berechnete Schiltz für die für Ägypten bestimmten Lieferungen einen Preis von 4 350.— ffrs pro Tonne frei Hafen Antwerpen gegenüber einem Preis von 4 455.— ffrs pro Tonne frei Lager Brügge für die zum Wiederverkauf in Belgien bestimmten Lieferungen.

Auf diese Weise erhielt Schiltz zwischen Februar und Oktober 1976 von CRAM die Zusage für die Lieferung von nahezu 2 000 Tonnen Zinkblechen insgesamt, von denen Schiltz einen großen Teil sofort an seinen Kunden Kestermann weiterleitete. Der Rest sollte über einen niederländischen Großhändler, die Firma ROBA, laufen, die ihrerseits einem deutschen Kunden gegenüber diesbezügliche Verbindlichkeiten eingegangen war.

CRAM legte offensichtlich Wert darauf, daß die Klausel der Bestimmung zur Ausfuhr nach Ägypten strikt eingehalten werde. So war auf allen Rechnungen und sonstigen Dokumenten der Hinweis „Bestimmungsland Ägypten“ angebracht. Außerdem wurde Schiltz in mehreren Schreiben an eine Verpflichtung erinnert und aufgefordert, ihre Einhaltung durch Übersendung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Von Februar bis August 1976 wurden Aufträge für rund 1 000 Tonnen Zinkblech auf diese Weise ausgeführt. Vom 8. September bis 11. Oktober nahm CRAM vier neue Bestellungen für insgesamt 915 Tonnen entgegen, für die auch Verkaufsbestätigungen ausgestellt wurden.

Am 13. Oktober 1976 begann CRAM mit der Ausführung dieser neuen Aufträge mit etwa 2 LKW-Ladungen pro Tag. Diese Lieferungen, die bis zum 20. Oktober erfolgten, wurden anschließend plötzlich eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 220 Tonnen in elf Lieferungen zu je einem LKW mit 20 Tonnen angeliefert worden.

Am Montag, den 8. November 1976 warf CRAM Schiltz in einem Telefongespräch vor, die für Ägypten bestimmte Ware ganz oder teilweise nach Deutschland umgeleitet zu haben, und drohte damit, die Lieferungen einzustellen. Vier Tage später, am Freitag, den

12. November, forderte CRAM Schiltz fernschriftlich auf, die elf noch ausstehenden Rechnungen vom Oktober zuzüglich des Skontobetrages und der entstandenen Kosten sofort zu begleichen. In dem Fernschreiben von CRAM heißt es weiter :

„2. Sie haben uns Beweistücke für den Export dieser 240 Tonnen nach Ägypten zu liefern gemäß Ihrer Verpflichtung in den Auftragsschreiben vom 7. September 1976 und 8. September 1976. Wir bestätigen unsere telefonische Mitteilung vom 8. November 1976, daß die von uns mit Bestimmung Ägypten an Sie gelieferten Zinkbleche teilweise oder insgesamt auf dem deutschen Markt abgesetzt werden, wie uns von dort ansässigen Vertretern gemeldet wurde. In Anbetracht der gewährten Sonderpreise, um Ihnen den Export nach dem Mittleren Osten zu ermöglichen, handelt es sich hierbei um einen Vertrauensmißbrauch Ihrerseits, was unser obiges Ersuchen rechtfertigt.

3. Erst nach Regelung der Punkte 1. und 2. wird es uns möglich sein, gemeinsam mit Ihnen die Frage der Lieferungen von 631 Tonnen für Ägypten und von 44 Tonnen für den Iran zu prüfen.“

Von April bis Oktober 1976 verfolgte Schiltz die gleiche Taktik gegenüber RZ (Auftrag von nach Antwerpen zu liefernden Zinkblechen zwecks Wiederausfuhr nach Ägypten). Unter dem Vorwand der Ausfuhr nach dem Mittleren Osten und insbesondere nach Ägypten gab Schiltz weiterhin bei RZ insgesamt 1 252 Tonnen Zinkbleche in Auftrag, die er ebenfalls in Deutschland abzusetzen beabsichtigte. RZ führte die Aufträge zu den von ihm zu diesem Zeitpunkt in Belgien praktizierten Preisen, die zumindest anfangs um 19 % unter den in Deutschland gültigen Preisen lagen, aus und beförderte die Ware nach Antwerpen. Mindestens zu Beginn lieferte RZ die Ware an Schiltz praktisch zu den Preisen, die auch CRAM im gleichen Zeitraum für seine Lieferungen an den gleichen Zwischenhändler berechnete.

Die Lieferungen von RZ an Schiltz wurden — ebenso wie die Lieferungen von CRAM — unter der ausdrücklichen Bedingung ihrer Wiederausfuhr nach dem Mittleren Osten, und insbesondere nach Ägypten, zugesagt (siehe Fernschreiben von RZ vom 9. April 1976 : „Wir bieten Ihnen freibleibend — und nur für Übersee-Export — an . . .“ — „Akzeptierung des noch zu benennenden Bestimmungslandes vorbehalten“. Siehe auch Fernschreiben vom 22. April 1976 : „Wir wären Ihnen dankbar für die Übermittlung eines Export-Nachweises, wie seinerzeit vereinbart . . .“).

Schiltz erklärte sich mit diesem Bestimmungsland, das für RZ eine wesentliche Bedingung der Vereinbarung darstellte, einverstanden. Am 26. Oktober 1976 bestätigte er in der Tat durch Fernschreiben einen Auftrag von 550 Tonnen mit dem folgenden Hinweis : „Liefere-

zung: 1 ton pal. franco Hafen Antwerpen Dock 130 bei unser Befrachter „United Stevedoring“. Fragen nach „John“. Jeder Pallet muß gemerkt sein mit „Genua-Alex“. Bestimmung: via Genua nach Alexandria und Iran“.

Anstatt jedoch auf Frachter mit Bestimmung Nahost verladen zu werden, wurden die Bleche im Hafen Antwerpen zwischengelagert und kurz darauf auf Lastwagen nach Deutschland gebracht. Um eine Aufdeckung dieser „Umleitung“ anhand der Außenhandelsstatistik zu vermeiden, deklarierte Schiltz die Waren dem Zoll gegenüber als „doppelt verzinkte Bleche“.

Zu diesem Zeitpunkt hatte RZ seine bisherigen Aufträge noch nicht ganz ausgeführt, und Schiltz rechnete diesbezüglich mit einer Lieferung zum 28. Oktober.

Dies war die letzte Lieferung. RZ erhielt nämlich im Laufe von Besuchen, die zwei seiner Angestellten am 27. Oktober bei Schiltz in Antwerpen und am 29. Oktober bei Kestermann in Hertzen durchführten, den Beweis dafür, daß seine Zinkbleche wieder nach Deutschland ausgeführt wurden und RZ beschloß daraufhin, die noch ausstehenden Bestellungen nicht mehr auszuführen.

Zu dieser Zeit hielten sich CRAM und RZ regelmäßig über ihre jeweilige Handelspolitik und insbesondere ihre Preise auf dem laufenden. Dies geht beispielsweise aus dem folgenden Fernschreiben 672/MY/SCN von RZ an CRAM vom 26. Oktober 1976 hervor:

„Preisänderung für Zinkhalbzeug in Deutschland

Mit Wirkung vom 26. Oktober 1976 wird als Folge der Devisenkursentwicklung und der damit verbundenen Rohstoffpreissenkung der deutsche Inlandspreis für Zinkband und -blech von bisher 318,20 DM/100 kg auf 307,90 DM/100 kg gesenkt.

Basisdicke: 0,70 mm.

Dieser Preis gilt für Mengen von min. 5 t franko: Die bisherige Preisdifferenzierung für die verschiedenen Dicken bleibt unverändert.

Dies zu Ihrer Information.

gez.: MFG, Meyer, Rhein-zink, Datteln.“

II. Vertrag zwischen CRAM, RZ und VM über gegenseitige Hilfslieferungen

Am 5. August 1974 haben CRAM, RZ und VM untereinander einen Vertrag abgeschlossen, nach dem sie sich verpflichten, sich bei ersten Betriebsstörungen, die zu einem wesentlichen Produktionsabfall aus gleich welchem Grunde bei einem der Vertragspartner

führen, gegenseitig mit Zinkblechen zu beliefern. Nach diesem Vertrag verpflichtet sich jedes Unternehmen, in solchen Fällen von seinen Partnern beige-stelltes Feinzink zu Blechen und Bändern umzuarbeiten. Die Bleche sind in den vom Lieferwerk in der Regel auf den Markt gebrachten Standardqualitäten zu liefern, und mit dem Firmenzeichen des Empfängers zu kennzeichnen (Artikel 3 des Vertrages). Die Aushilfe wird fällig, sobald der Produktionsausfall in dem sich auf den Vertrag berufenden Unternehmen 20 Tonnen pro Tag oder 200 Tonnen insgesamt übersteigt (Artikel 1), und zwar nach folgenden Modalitäten:

Art. 4.2.: „Jeder Partner verpflichtet sich zu einer Lieferung von bis zu 1 500 Tonnen monatlich, ungestörte eigene Produktion vorausgesetzt. Wenn nur ein Partner von einem Ausfall betroffen ist, kann er die ausgefallenen Mengen von den beiden anderen Partnern nur zu gleichen Teilen verlangen . . .“

Art. 4.3.: „Für den Fall, daß zwei Partner gleichzeitig von einem völligen Produktionsausfall betroffen werden, verpflichtet sich der dritte Partner, monatlich bis zu 2 000 Tonnen auf ausgefallene Mengen zu liefern und auf die beiden betroffenen Partner gleichmäßig aufzuteilen, sofern nicht einer der Betroffenen weniger beansprucht. Bei einem teilweisen Produktionsausfall, sei es bei einem oder beiden betroffenen Partner, erfolgt eine dem jeweiligen Ausfall angemessene Quotierung durch den Lieferanten . . .“

Mit den Bestimmungen 11.1 und 11.3 wird die Dauer des Vertrages vom 5. August 1974 zwischen CRAM, RZ und VM folgendermaßen festgesetzt:

— *Art. 11.1:* „Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1976 und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ende eines Kalenderjahres von einem oder zwei Partnern schriftlich gekündigt wird“.

— *Art. 11.3:* „Kündigt lediglich ein Partner, so wird der Vertrag zwischen den beiden anderen Partnern fortgesetzt . . .“.

Ende 1979 hatte keines der drei Unternehmen das in diesen Vertragsklauseln vorgesehene Kündigungsrecht in Anspruch genommen. Ein Jahr später waren folglich die Parteien weiterhin an ihren Vertrag gebunden.

Bereits vor Abschluß des Vertrages hatte sich VM 1972 und 1973 wegen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme seines neuen Walzwerks 5 900 Tonnen Zinkbleche von RZ und 5 502 Tonnen von CRAM liefern lassen.

Seit seinem Inkrafttreten wurde der Vertrag in den folgenden Zeiträumen und unter den folgenden Umständen in Anspruch genommen :

- von April bis Juni 1977 durch die Lieferung von 2 427 Tonnen Zinkbleche von CRAM an VM, nachdem die Produktionsanlagen von VM infolge eines Streiks zum Stillstand gekommen waren ;
- von Mai bis August 1977, ebenfalls aufgrund dieses Streiks, durch die Lieferung von 850 Tonnen Zinkbleche durch RZ an die deutsche Tochtergesellschaft von VM.

Laut VM sollen diese beiden Aushilfslieferungen „im Sinne des 1974 zwischen den drei Partnern geschlossenen Vertrags“ erfolgt sein ; die Bedingungen seien jedoch zwischen den betreffenden Parteien getrennt ausgehandelt worden.

- 1977 durch die Lieferung von 550 Tonnen Zinkbleche im Rahmen eines „offenen“ Vertrages von 750 Tonnen insgesamt durch RZ an CRAM, nachdem bei der Spaltlinie von CRAM technische Schwierigkeiten aufgetreten waren. Diese Lieferungen wurden nach Wiederinbetriebnahme der defekten Anlage sofort eingestellt.

III. Zwischen CRAM und PYA vereinbarte Maßnahmen zur Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs von Zinkblechen und Zinklegierungen.

Am 14. Mai 1971 schloßen CRAM und PYA eine Vereinbarung zur „Rationalisierung“ und Koordinierung ihrer Tätigkeiten in den Bereichen Zinkbleche und Zinklegierungen. Die Vereinbarung war zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren gültig. Anschließend verlängert sie sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht vorher von einer der Vertragsparteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren gekündigt wird.

Zweck der Vereinbarung ist es, zwischen zwei Unternehmen, deren Produktionsstätten für die Vertragswaren in Frankreich liegen, eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen, die sich sowohl auf die Herstellung von Zinkblechen und Zinklegierungen als auch auf die diesbezüglichen Investitionen, Studien, den Handelsverkehr und den Vertrieb erstreckt.

In bezug auf die *Produktion von Zinkblechen* enthält die Vereinbarung u. a. folgende Bestimmungen :

- *Art. I.2 :* „PYA verpflichtet sich, von CRAM eine ihrem Absatzbedarf in Frankreich entsprechende Menge Zink in bestimmte Stärken walzen zu lassen, und CRAM verpflichtet sich, in ihrer Fabrik in Aubry die entsprechenden Zinkbleche für PYA zu walzen.“
- *Art. I.14 :* „PYA verpflichtet sich, für die Dauer der Vereinbarung, weder direkt noch indirekt Zink

und Zinklegierungen aller Qualitäten in Frankreich zu walzen oder walzen zu lassen, wenn CRAM bereit ist, diese im Strangwalzwerk zu walzen, es sei denn, daß CRAM ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder daß vorher mit CRAM etwas anderes vereinbart wird. PYA verpflichtet sich auch, Zinkbleche und Zinklegierungen, die CRAM liefern könnte, nicht nach Frankreich einzuführen.

PYA wird demnach die Produktion in ihrem in Noyelles-Godault gelegenen Walzwerk allmählich auslaufen lassen, es sei denn der in Artikel I.12 genannte Fall tritt ein (1) . . .”

Was die *Herstellung von Zinklegierungen* angeht, so bestimmt der Vertrag in Ziffer III — „Angebot von PYA“ — der Präambel zur Vereinbarung : „ . . . PYA hat die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Legierungen in Angriff genommen. Die seit Anfang 1971 in Betrieb befindliche Anlage hat zunächst eine Produktionskapazität von 10 000 Tonnen Legierungen pro Jahr. Diese Menge entspricht der bei der Inbetriebnahme erforderlichen technischen Mindestauslastung. Danach plant PYA, die Produktion von Legierungen derart auszubauen, daß bis 1975 nach und nach 30 % des französischen Marktes erreicht werden.

Dieser Plan ist durch das Anliegen gerechtfertigt, nach immer differenzierteren Anwendungen für das Rohmetall zu suchen und diese zu fördern, um die Amortisation der Investitionen der französischen Hersteller im Rahmen einer langfristigen harmonischen Marktentwicklung zu verbessern“.

Als Gegenleistung für die Verpflichtung von PYA, ihre Produktion von Zinkblechen einzustellen, verpflichtet sich CRAM laut Vertrag :

- *Art. II.6 :* „ . . . als Gegenleistung für die Stilllegung des Walzwerks in Noyelles-Godault, wird CRAM ihre Produktionskapazität für Legierungen nicht erweitern, solange die Kapazität der Anlage von PYA 15 000 Tonnen nicht übersteigt, und wird — im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Lohnverarbeitung als Gegenleistung für die Lohnwalzungen — erforderlichenfalls die Produktion ihrer Anlage zur Herstellung von Legierungen drosseln.“
- *Art. II.8 :* „Um zu gewährleisten, daß die Legierungsanlage von PYA voll ausgelastet ist und der Bedarf der Kundschaft von CRAM gedeckt wird, verpflichtet sich CRAM, bei PYA die Produktion von Legierungen in Auftrag zu geben, und PYA verpflichtet sich, im Rahmen eines Lohnverarbei-

(1) Die Bestimmung, auf die hier Bezug genommen wird, betrifft eine etwaige Weigerung von CRAM, Zinkbleche und Zinklegierungen zu walzen, die in zu geringen Mengen in Auftrag gegeben werden, als daß die Produktion wirtschaftlich gerechtfertigt wäre.

tungsvertrags Legierungen in einer Menge zu produzieren und an CRAM zu liefern, die der Differenz zwischen dem von CRAM für den Verkauf in Frankreich angemeldeten Bedarf und der Produktion der Legierungsanlage von CRAM entspricht. Die in Auftrag gegebenen Legierungen beschränken sich auf 5 000 Tonnen im Jahr, es sei denn, zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart.

Die Lohnverarbeitung wird an dem Tag eingestellt, an dem PYA jährlich 15 000 Tonnen für den eigenen Absatz in Frankreich produziert."

- *Art. II.11*: „Die von CRAM bei PYA in Auftrag gegebenen Veredelungsarbeiten werden so kalkuliert, daß die Legierungsanlage von PYA voll ausgelastet ist, wobei bei der Lohnverarbeitung für CRAM eine Höchstgrenze von 5 000 Tonnen nicht überschritten wird."
- *Art. II.15*: „CRAM verpflichtet sich für die Dauer der Vereinbarung, Zinklegierungen aller Qualitäten, die PYA in ihrer Legierungsanlage zu produzieren bereit ist, in Frankreich weder direkt noch indirekt zu produzieren oder produzieren zu lassen, es sei denn, daß PYA ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder daß vorher etwas anderes mit PYA vereinbart wird...".

Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf Investitionen die die Vertragsparteien auf den unter die Vereinbarung fallenden Gebieten tätigen.

Belegt wird dies durch die bereits angeführten Artikel I.14 (a. E.) und II.6, denn PYA wird hier die Verpflichtung auferlegt, „die Produktion in ihrem Walzwerk in Noyelles-Godault allmählich auslaufen zu lassen" (I.14), es sei denn, völlig außergewöhnliche und im übrigen kaum realistische Umstände träten ein, und CRAM wird zur Auflage gemacht, „ihre Produktionskapazität bei Legierungen nicht weiter auszubauen, solange die Produktionskapazität von PYA 15 000 Tonnen nicht übersteigt (II.6)" und „im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Lohnverarbeitung als Gegenleistung für die Lohnwalzungen die Produktion ihrer Anlage zur Herstellung von Legierungen erforderlichenfalls zu drosseln" (II.6).

Diese Bestimmungen werden durch Artikel II.7 ergänzt, demzufolge „beide Unternehmen die Schaffung neuer Produktionskapazitäten für Legierungen miteinander absprechen, wenn PYA ihre in der Präambel genannten Ziele erreicht hat".

Für Zinkbleche, dem einzigen Bereich, in dem sich eine Partei zur völligen Produktionseinstellung verpflichtet, ist in Artikel I.4 folgendes vereinbart: „PYA und CRAM räumen einander Zugang zu allen Studien ein, die von jeder Firma über das Walzen von Zink erstellt worden sind. PYA wird CRAM infolgedessen die Dokumente übermitteln, die auf der Grundlage der von der École des Mines in Paris für PYA durchgeführten Arbeiten erstellt wurden, und

CRAM händigt PYA die Dokumente aus, die in Auby und Lüttich aufgrund der Arbeiten im Zusammenhang mit den Studien betreffend das Schmelzen, Walzen und Schmierer erstellt wurden...".

Die Vereinbarung enthält auch Bestimmungen, die unmittelbar den Handel mit Herstellern in anderen EG-Staaten betreffen.

Gemäß Artikel I.14 verpflichtet sich PYA, „keine Zinkbleche und Zinklegierungen, die CRAM liefern könnte, nach Frankreich einzuführen. Andererseits verpflichtet sich CRAM laut Artikel II.15, „keine Zinklegierungen, die PYA liefern könnte, nach Frankreich einzuführen".

Die Verpflichtung von CRAM, an PYA Zinkbleche zu liefern, betrifft im übrigen nur die Mengen, die das Unternehmen „für den Absatz in Frankreich" benötigt. Diese Beschränkung findet sich in Artikel I.9 der Vereinbarung wieder, demzufolge „die Mengen, die CRAM für die andere Vertragspartei zu walzen bereit ist, dem von PYA für den Verkauf in Frankreich angemeldeten Bedarf entsprechen".

Die Tragweite dieser Bestimmungen wird jedoch durch Artikel I.10 begrenzt, nach dem „sich CRAM außerdem bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für PYA zu noch festzulegenden Bedingungen die Lohnwalzung von Zink vorzunehmen, das für den Verkauf außerhalb Frankreichs bestimmt ist. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen verzichtet PYA auf Ausfuhren nach Spanien, Portugal und den portugiesischen Überseegebieten sowie Norwegen und Schweden und CRAM führt weder nach Italien noch nach Griechenland Ware aus...".

Eine ähnliche Beschränkung befindet sich in Artikel II.14 in bezug auf Legierungen. Dort heißt es: „PYA erklärt sich außerdem bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den in Artikel II.8 (1) und II.9 (2) festgelegten Bedingungen für CRAM zum Verkauf außerhalb Frankreichs Legierungen in Lohnarbeit herzustellen, wobei allerdings für CRAM (vorbehaltlich anderweitiger Absprache) die Verpflichtung gilt, weder nach Italien noch nach Griechenland auszuführen...".

Schließlich ist für den Fall, daß CRAM einmal nicht in der Lage sein sollte, die Ware zu liefern, PYA bei der Vermarktung des Zinks anderer Herkunft zur Beachtung der Regeln eines lautereren Wettbewerbs verpflichtet.

IV. Rationalisierungsvereinbarung zwischen CRAM und Prayon

Am 1. Oktober 1977 haben CRAM und die Société de Prayon in Prayon-Trooz/Belgien (nachfolgend „Prayon" genannt) eine Rationalisierungsvereinbarung geschlossen, derzufolge sich Prayon zur Deckung ihres gesamten Zinkblechbedarfs bei CRAM verpflichtet, und zwar im Rahmen einer Vereinbarung über die Lohnwalzung des von Prayon hergestellten und gelieferten Rohzinks.

Die Vereinbarung wurde zunächst für 15 Jahre getroffen. Sie verlängert sich sodann stillschweigend für jeweils fünf Jahre, es sei denn, daß sie von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt wird.

Hinsichtlich der Produktion von Zinkblechen durch CRAM für Rechnung von Prayon und der Verpflichtung der letzteren, ihren Bedarf ausschließlich bei der anderen Vertragspartei zu decken, enthält die Vereinbarung folgende Bestimmungen:

- *Art. I.2:* „Prayon verpflichtet sich, von CRAM in deren Walzwerk in Aubry jährlich mindestens 7 000 Tonnen und maximal 10 000 Tonnen Zink walzen zu lassen, und CRAM verpflichtet sich, diese Menge, die dem normalen Bedarf von Prayon für den Absatz auf ihren traditionellen Märkten entspricht, für Prayon in Lohnarbeit zu walzen. Dieser Vertrag tritt in seiner Gesamtheit am 1. Januar 1979 in Kraft...“.
- *Art. I.3:* „Die Lohnverarbeitung wird zu den günstigsten Bedingungen, die in der Branche bei der Lohnwalzung eingeräumt werden, ausgeführt, d. h. Prayon zahlt CRAM eine Walzpauschale...“ (Es folgt das Verfahren für die Berechnung der Pauschale).
- *Art. I.12:* „Prayon verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung, Zink oder Zinklegierungen, die CRAM in ihrem Strauswalzwerk zu walzen bereit ist, weder direkt noch indirekt zu walzen, walzen zu lassen oder sich anderweitig zu beschaffen, es sei denn, daß die in Artikel I.9 und I.10 vorgesehenen Fälle der Nichtwettbewerbsfähigkeit von CRAM eintreten oder daß CRAM nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beziehungsweise vorher mit CRAM eine andere Absprache getroffen wird“.

Die „Fälle der Nichtwettbewerbsfähigkeit von CRAM“, die in Artikel I.12 erwähnt werden und in denen Prayon infolgedessen von ihren Verpflichtungen entbunden ist, beziehen sich ausschließlich auf die Hypothese, daß CRAM bei Zinkblechen Prayon nicht ähnliche Bedingungen wie die anderen Konkurrenzunternehmen für ihre Bevorratung einräumen sollte, „die für Lieferungen von Prayon außerhalb ihrer traditionellen Märkte oder zur Deckung eines den normalen Absatz übersteigenden Bedarfs bestimmt sind“ (Art. I.9).

RECHTLICHE BEURTEILUNG

I. Maßnahmen zum Schutz der Märkte (1976)

1. Abgestimmtes Verhalten zum Schutz des deutschen Marktes

Es gibt verschiedene Hinweise dafür, daß CRAM und RZ zumindest im Jahre 1976 im Zusammenhang mit den angeblich für Ägypten bestimmten Zinkblechliefereien an Schiltz ihr Verhalten aufeinander abge-

stimmt haben, um in erster Linie den deutschen Markt gegenüber diesen Erzeugnissen abzuriegeln.

In dem gleichen kurzen Zeitraum vom 21. Oktober 1976 (Lieferstop seitens CRAM) bis 29. Oktober 1976 (Lieferstop von RZ) haben beide Hersteller auf Schiltz Druck ausgeübt, um ihn zur Einstellung seiner Ausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen.

Fest steht, daß an diesem 21. Oktober 1976, als CRAM ihre Lieferungen ohne ersichtlichen Grund einstellte, RZ Schiltz vorgeworfen hat, sich nicht an die Bestimmung über die Ausfuhr nach Ägypten zu halten. Es ist unmöglich, diese Identität des Zeitpunktes nur auf einen Zufall zurückzuführen, wenn man in Betracht zieht, daß RZ am 26. Oktober 1976 CRAM per Fernschreiben über eine rund 3 %ige Senkung ihrer Preise auf dem deutschen Markt unterrichtete; eine solche Mitteilung hat unter Konkurrenten keinerlei Sinn, es sei denn die gemeinsame Anstrengung, auf diesem Markt vereint gegen Paralleleinfuhren vorzugehen. RZ beruft sich in diesem Zusammenhang auf direkte Lieferungen von CRAM, die ein solches Fernschreiben erklären könnten; angesichts des Inhalts und der Ausdrucksweise des Fernschreibens kann jedoch keinesfalls behauptet werden, daß damit von CRAM für die von RZ in Auftrag gegebenen Lieferungen ein Preisnachlaß erreicht werden sollte. Daß dieses Argument jeder Grundlage entbehrt, geht auch aus der Tatsache hervor, daß im Fernschreiben eine Preissenkung für mittlere Stärken angezeigt wird, wohingegen CRAM an RZ immer nur sehr dünne Stärken und auch nur in sehr geringen Mengen, geliefert hat.

Schließlich ist es bezeichnend, daß CRAM das Ergebnis der von RZ bei Schiltz und Kestermann vorgenommenen Nachforschungen abgewartet hat, um erst am 8. November 1976 bei Schiltz die Begleichung der ihm geschuldeten Beträge anzumahnen.

Diese Feststellungen zusammen genommen lassen sich ohne einen Informationsaustausch zwischen CRAM und RZ mit dem Ziel eines gleichgerichteten und gleichgeschalteten Vorgehens gegen Schiltz nicht erklären. Dieses fand im Rahmen einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise statt, die darin bestand, das Preisniveau auf dem deutschen Markt zu schützen, indem insbesondere Paralleleinfuhren verhindert wurden bzw. auch die Wiedereinfuhr von Zink deutschen Ursprungs in die Bundesrepublik. Ein solches Vorgehen fällt unter das Verbot von Artikel 85, da es offensichtlich eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten zur Folge hat.

2. Verpflichtung zum Weiterverkauf in ein bestimmtes Land

Die Vertragsbestimmung, daß Schiltz die von CRAM und RZ gelieferten Tonnen Zinkblech nach Ägypten auszuführen hat, stellt von ihrem Zweck her eine Wettbewerbsbeschränkung dar. Diese Bestimmung schränkt die Freiheit des Wiederverkäufers ein, die Ware nach eigenem Ermessen abzusetzen und sie ist dazu geeignet, es den beiden Herstellern zu ermöglichen, Paralleleinfuhren in den Gemeinsamen Markt zu verhindern.

Im vorliegenden Fall ist auch bemerkenswert, daß die Schiltz von RZ und CRAM berechneten Preise für die nach Ägypten zu liefernde Ware praktisch mit den Preisen dieser Hersteller für die für Belgien bestimmten Lieferungen übereinstimmen oder doch sehr nahe daran lagen. Die Bestimmung der Ausfuhr nach Ägypten sollte daher den Herstellern hauptsächlich als Mittel zum Schutz der betroffenen Märkte dienen, und zwar vor allem des deutschen Marktes, der durch sein hohes Preisniveau und die dort bestehenden hochentwickelten Vertriebseinrichtungen besonders anfällig war.

Die Bestimmung der Ausfuhr nach Ägypten hatte auch eine restriktive Auswirkung, da die Lieferanten sofort und endgültig ihre vertraglichen Lieferungen einstellten und die Ausführung der restlichen bereits erhaltenen Bestellungen ablehnten, sobald offensichtlich wurde, daß die fragliche Klausel nicht beachtet worden und die Ware nach Deutschland weiterverkauft worden war. Die Haltung von RZ in dieser Frage ist völlig eindeutig, ebenso wie die von CRAM, die einen Zahlungsverzug von Schiltz geltend macht, diesen Umstand Schiltz gegenüber jedoch erst 17 Tage nach ihrem plötzlichen Lieferstop zur Sprache bringt, ohne Schiltz zur Zahlung aufzufordern.

Die Wettbewerbsbeschränkung, die sich aus der Verpflichtung zum Weiterverkauf in ein bestimmtes Land ergibt, ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten insofern spürbar zu beeinträchtigen, als der im Gemeinsamen Markt ansässige Wiederverkäufer dort die Möglichkeit haben muß, die Ware je nach den Marktverhältnissen und insbesondere im Hinblick auf die Preissituation am Ort seiner Wahl abzusetzen. Im vorliegenden Fall war es von Belgien aus leicht, die Ware in der Bundesrepublik Deutschland und sogar in Frankreich abzusetzen, da das Preisniveau in diesen beiden Ländern erheblich höher liegt.

Schließlich kann die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 im vorliegenden Fall nicht in Betracht gezogen werden, zum einen, weil sie nicht beantragt worden ist, und zum anderen, weil eine Bestimmung, die in Wirklichkeit nur auf den Schutz der jeweiligen Märkte der Hersteller abzielt, keine der positiven Wirkungen im Sinne dieses Absatzes mit sich bringen kann. Selbst wenn nicht auszuschließen ist, daß eine Verpflichtung zum Weiterverkauf in ein drittes Land unter gewissen Umständen in den Genuß einer Freistellung gelangen kann, muß im vorliegenden Fall in Anbetracht der von RZ und CRAM angewandten Preise diese Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Unter diesen Umständen fällt die zwischen CRAM und Schiltz einerseits sowie RZ und Schiltz andererseits vereinbarte Bestimmung betreffend den Weiterverkauf der Ware in ein ganz bestimmtes Land unter das Verbot von Artikel 85 des EWG-Vertrages.

II. Vereinbarung zwischen CRAM, RZ und VM über gegenseitige Aushilfe

1. Die Vereinbarung vom 5. August 1974, durch die sich CRAM, RZ und VM verpflichten, sich in Notfällen gegenseitig mit Zinkblechen zu beliefern, stellt ihrem Gegenstand und ihrer Auswirkung nach eine Wettbewerbsbeschränkung dar, denn sie hindert die Parteien — zumindest in den darin vorgesehenen Situationen, die auch tatsächlich eingetreten sind — an einem unabhängigen Verhalten und nimmt ihnen die Möglichkeit, sich individuell den jeweiligen Umständen anzupassen: Aufgrund der Vereinbarung verzichtet jede Partei darauf, etwaige Produktionseinstellungen oder -kürzungen der anderen Vertragsparteien zu ihrem Vorteil zu nutzen und die eigenen Direktlieferungen an die Kundschaft zu steigern, und ist auch im umgekehrten Falle gegen ein derartiges Verhalten von Seiten der Vertragspartner geschützt.

Aufgrund der Vereinbarung konnten die Parteien gezwungen werden, sich gegenseitig erhebliche Mengen Zinkblech zu liefern; auch künftig sind derartige Fälle weiterhin möglich.

Eine Vereinbarung von derart allgemeiner Bedeutung und — da sie auf unbegrenzte Zeit stillschweigend verlängert werden kann — von solch langer Dauer erhebt die gegenseitige Aushilfe zu den Wettbewerbsablösenden Dauereinrichtung; sie ist demgemäß dazu geeignet, jede Änderung in den jeweiligen Marktstellungen von vorneherein zunichte zu machen.

In dem Augenblick, da das Eindringen einer Vertragspartei in den Markt einer anderen am leichtesten wäre — was um so mehr gilt, als die betreffenden Erzeugnisse mit Ausnahme des Warenzeichens praktisch identisch sind — muß diese Partei einen Teil ihrer Produktion dem normalen Absatz entziehen und ihn der zweiten Vertragspartei liefern. Durch die Vereinbarung wird die zweite Partei in eine Stellung der Abhängigkeit gebracht, so daß sie die in Ausführung des Vertrages erhaltene Ware niemals zu einem wettbewerblichen Vorgehen verwenden wird.

Die genannte Beschränkung ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie das gegenseitige Verhalten dreier der bedeutendsten Zinkblechhersteller Europas, die in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, beeinflußt.

2. Obwohl eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 wegen des Fehlens einer Anmeldung ausgeschlossen ist, sollte trotzdem hervorgehoben werden, daß auch in sachlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine solche Freistellung nicht vorliegen.

Die Parteien haben geltend gemacht, daß die Vereinbarung zu einer Zeit geschlossen wurde, als sie eine ultramoderne und vor allem in der Anfangszeit äußerst anfällige Walzanlage in Betrieb nahmen, und daß die Vereinbarung infolgedessen notwendig gewesen sei, um die Belieferung der Wiederverkäufer bei einem etwaigen Ausfall der neuen Anlagen sicherzustellen.

Die Kommission hat nichts einzuwenden gegen gelegentliche Lieferungen zwischen Konkurrenten zu kurzfristig festgesetzten Zeitpunkten. Was zeitlich befristete, nicht exklusive Vereinbarungen über Lieferungen zwischen Konkurrenten zwecks Sicherstellung der Bevorratung angeht, so ist die Kommission der Ansicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen deren Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln oder ihre Freistellungsfähigkeit geprüft werden müßten. Im vorliegenden Fall ist die Möglichkeit einer Freistellung allerdings ausgeschlossen. Es kann nämlich keine Verbesserung der Warenerzeugung anerkannt werden, da die diesbezüglichen Investitionen bereits abgeschlossen sind. Hinzu kommt, daß auf keinen Fall eine Vereinbarung von derartiger Tragweite und mit einer so langen Laufzeit erforderlich gewesen wäre, um dem Risiko einer Betriebsstörung wegen mangelnder Erfahrung mit den neuen Anlagen zu begegnen. Das Argument einer Verbesserung der Warenverteilung unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit kann auch nicht anerkannt werden. Es hätte genügt, wenn die Kunden eines lieferunfähigen Herstellers geeignete Maßnahmen zum Erhalt der benötigten Lieferungen ergriffen hätten, ohne daß sie plötzlich ein neues Verkaufsnetz hätten schaffen müssen, wie es die Vertragsparteien vorgeben.

III. Zwischen CRAM und PYA vereinbarte Maßnahmen betreffend Herstellung, Bevorratung und Absatz von Zinkblech und Zinklegierungen

A. Wettbewerbsbeschränkungen

1. Produktion

Die Vereinbarung vom 4. Mai 1971 enthält wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen im Bereich der Produktion von Zinkblech und Zinklegierungen.

Die von PYA eingegangene Verpflichtung, die Herstellung von Zinkblechen einzustellen (Art. I. 14), verändert insofern die Struktur des Angebots im Gemeinsamen Markt, als die Zahl der Hersteller auf dem französischen Markt von drei auf zwei reduziert wird und die beiden verbleibenden Hersteller CRAM und VM mehr als die Hälfte der Gemeinschaftsproduktion auf sich vereinigen.

In der Antwort auf die Beschwerdepunkte der Kommission ist zu diesem Punkt geltend gemacht worden, PYA sei aus anderen Gründen gezwungen gewesen, die Produktion von Zinkblech einzustellen. Die Feststellung drängt sich jedoch auf, daß durch die fragliche Vereinbarung ein unmittelbarer und unwiderlegbarer Zusammenhang hergestellt wird zwischen der Einstellung der Produktion einerseits (mit der noch eine Verpflichtung zum Produktionsverzicht für mindestens 15 Jahre, d.h. der Mindestdauer der Vereinbarung, einhergeht) und den nachstehend beschriebenen Verpflichtungen von CRAM im Bereich der Zinklegierungen andererseits, die übrigens

nur als Gegenleistung zu erklären sind. In diesem Sinne hat übrigens auch die französische Wettbewerbskommission in ihrem Gutachten vom 8. Februar 1979 die Vereinbarung interpretiert.

Mit der von CRAM eingegangenen Verpflichtung, ihre Produktionskapazität nicht weiter auszubauen, diese vielmehr erforderlichenfalls sogar so weit zu drosseln, bis die von PYA hergestellte Menge Zinkblech 15 000 Tonnen jährlich erreicht (Art. II.6) hat sich dieses Unternehmen der Möglichkeit beraubt, das Produktionsniveau bei Zinklegierungen selbst frei zu bestimmen.

Auch durch die gegenseitige Verpflichtung, sich bei der Schaffung neuer Produktionskapazitäten für Zinklegierungen miteinander abzusprechen, wenn PYA ihr Ziel einer Jahresproduktion von 15 000 Tonnen (seinerzeit 30 % des französischen Marktes) erreicht hat (Art. II.7), verzichten CRAM und PYA diesbezüglich auf ein normales unabhängiges Verhalten.

Die vorgenannten Bestimmungen haben demnach das Ziel, den Wettbewerb auf dem Markt im allgemeinen und darüber hinaus auf der Produktionsstufe zwischen den Vertragsparteien zu beschränken.

2. Versorgung und Absatz

Die Vereinbarung vom 4. Mai 1971 führt auch zu Beschränkungen beim An- und Verkauf; diese stehen mit den vorstehend beschriebenen Beschränkungen in engem Zusammenhang.

PYA verpflichtet sich, für ihren Absatz in Frankreich Zinkbleche nur von CRAM zu beziehen, die sich ihrerseits zur Belieferung von PYA verpflichtet (Art. 1.2). Hinsichtlich des Verkaufs der gleichen Ware außerhalb Frankreichs ist PYA gehalten, bei gleichen Bedingungen CRAM den Vorzug zu geben (Art. I. 10), was auch bei gleichen Lieferbedingungen ihre Entscheidungsfreiheit in der Versorgung einschränkt. In beiden Fällen kann die Verpflichtung von CRAM zur Belieferung von PYA zur Folge haben, ihre eigenen, für den Export verfügbaren Warenbestände zu reduzieren.

Selbst wenn der Fall einträte, daß CRAM zur Durchführung von Lieferungen nicht in der Lage wäre, und PYA somit ihren Bedarf bei Dritten decken könnte, ist die Verpflichtung von PYA, beim Vertrieb der von Drittunternehmen hergestellten Zinkbleche die „Regeln eines lautereren Wettbewerbs einzuhalten“ (Art. I. 13) offensichtlich darauf gerichtet, für CRAM jede Störung seitens ihrer Konkurrenten auszuschalten. Sie läßt auch klar genug erkennen, daß CRAM von PYA in bezug auf den Vertrieb der von ihm gelieferten Zinkbleche das Gleiche erwartet.

Mit dem CRAM auferlegten Verbot der Ausfuhr nach Griechenland und nach Italien (Art. I. 10) schließt sich das Netz der für Zinkblech geltenden Beschränkungen; hierbei ist es unerheblich, daß derartige Ausfuhren lediglich unbedeutend wären.

Was Zinklegierungen anbelangt, so verpflichtet sich CRAM (Art. II.8), bis zu 5 000 Tonnen bei PYA in Auftrag zu geben (die sich ihrerseits zu deren Lieferung verpflichtet), um es PYA zu ermöglichen, eine Jahresproduktion von 15 000 Tonnen zu erreichen. Diese Bestimmung leitet sich zwar aus der vorgenannten Verpflichtung von CRAM her, gegebenenfalls die eigene Produktion zu drosseln (Art. II.6), doch sie beinhaltet die Versorgung eines Unternehmens durch einen Konkurrenten zu Bedingungen, die jeden Wettbewerb ausschalten.

Allgemein gesehen gewährt CRAM für die Dauer der Vereinbarung PYA die Präferenz bei der Lieferung von Zinklegierungen (Art. II.15).

In Verbindung mit den Bestimmungen über die Produktion (siehe vorstehenden Abschnitt A.1) laufen diese Bestimmungen auf eine Verpflichtung der Parteien hinaus, beim Verkauf von Zinklegierungen auf ein wettbewerbliches Verhalten zu verzichten, das dem Ziel der Angleichung der Produktion und der Handelspolitik, das sich offenkundig aus der Vereinbarung vom 4. Mai 1971 (vgl. insbesondere Art. I.3 der Präambel) ergibt, zuwiderlaufen könnte.

Es muß daher angenommen werden, daß die genannten Bestimmungen den Zweck verfolgen, bei den zwei betroffenen Arten von Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien den Wettbewerb in bezug auf die Versorgung und den Vertrieb einzuschränken.

B. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

Die vorgenannten Bestimmungen betreffend die Produktion und den Verkauf nach Griechenland und Italien sind geeignet, die Exportmöglichkeiten der Vertragsparteien innerhalb des Gemeinsamen Marktes erheblich einzuschränken. Die Bestimmungen über die gegenseitige Belieferung schränken die Freiheit der Vertragsparteien ein, Vertragsware mit Ursprung im Gemeinsamen Markt einzuführen. Durch die Verpflichtung von CRAM, PYA mit Zinkblechen zu beliefern, wird selbst die Freiheit zum Export in andere EG-Länder unter Entfaltung des vollen Wettbewerbs eingeschränkt.

Zu den Legierungen ist zu bemerken, daß die Vertragsbestimmung, derzufolge die Jahresproduktion von PYA von 15 000 Tonnen für die eigenen Verkäufe in Frankreich bestimmt ist (Art. II.8 a.E.), nicht nur zur Folge haben kann, die von CRAM vorgesehene Begrenzung ihrer Produktionskapazität oder sogar ihrer Produktion auf den Absatz in Frankreich zu beschränken.

Das Gleiche gilt für die gegenseitige Verpflichtung, sich über die Kapazitäten abzustimmen, wenn das Produktionsziel von 15 000 Tonnen jährlich durch PYA erreicht worden ist (Art. II.7): Es ist unwahrscheinlich, daß sich die vereinbarte Absprache nur auf die für den Absatz in Frankreich bestimmten Kapazitäten erstrecken wird und für die zum Export

bestimmten Kapazitäten die volle Handlungsfreiheit gewahrt bleibt.

Was die Verpflichtung von PYA anbelangt, ihren Bedarf an Zinkblech nur bei CRAM zu decken, so hat die Bezugnahme auf „den Bedarf für den Absatz (von PYA) in Frankreich“ (Art. I.2) auch nicht zur Folge, daß PYA die Freiheit zur Deckung ihres Bedarfs außerhalb Frankreichs zugestanden wird. Als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme wird ihr dies vielmehr in Artikel I.14 (Ende des 1. Absatzes) ausdrücklich untersagt, es sei denn, CRAM ist — wie bereits erwähnt — außerstande, die Lieferungen zu tätigen.

C. Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3

Da die Vereinbarung vom 4. Mai 1971 nicht angemeldet wurde, kann hierfür auch keine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag in Betracht gezogen werden.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission jedoch betonen, daß sie es nicht für ausgeschlossen hält, daß sie, sofern bestimmte unnötige oder überzogene Klauseln weggefallen oder abgeändert worden wären, die Freistellung vom Verbot nach Artikel 85 Absatz 1 auf die wichtigsten Bestimmungen der fraglichen Vereinbarung für eine begrenzte Dauer hätte bejahen können, insoweit sie die Warenerzeugung oder -verteilung dadurch verbessert hätten, daß PYA die Möglichkeit eröffnet worden wäre, in den Markt für Legierungen einzudringen und gleichzeitig auf dem Markt für Zinkblech weiterhin als Wiederverkäufer tätig zu sein.

In einem solchen Fall hätte es die Kommission in Anbetracht der vorliegenden Umstände allerdings nicht als unerlässlich im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 ansehen können, daß die zeitweise zugelassenen Beschränkungen für die Dauer von 15 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils fünf Jahre vereinbart würden.

Außerdem hätte die Kommission die Klauseln nicht als unerlässlich ansehen können, die sich auf nachfolgende Verpflichtungen beziehen :

- die Verpflichtung von PYA, CRAM für die Deckung ihres Bedarfs für Verkäufe außerhalb Frankreichs bei gleichen Bedingungen die Präferenz zu gewähren ;
- das CRAM auferlegte Verbot der Ausfuhr von Zinkblechen nach Italien ;
- das PYA auferlegte Verbot der Einfuhr von Zinkblechen nach Frankreich, abgesehen von Fällen der Lieferunfähigkeit von CRAM.

IV. Rationalisierungsvereinbarung zwischen CRAM und Prayon

1. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 17. Juni 1981 hat die Kommission CRAM und Prayon gegenüber die im Rahmen des Vertrages vom 1. Oktober 1977 durch Prayon eingegangene Verpflichtung zur Einstellung ihrer Produktion von Zinkblechen beanstandet.

Aus den Antwortschreiben der Unternehmen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und den bei der Anhörung gegebenen Erklärungen geht eindeutig hervor, daß die Entscheidung von Prayon ihr Walzwerk stillzulegen, mit dem Abschluß des Vertrages vom 1. Oktober 1977 in keinem Zusammenhang steht. Prayon hat ihr Walzwerk vielmehr vorher aus Rentabilitäts- und handelspolitischen Gründen stillgelegt.

Unter diesen Umständen muß der Beschwerdepunkt hinsichtlich der Verpflichtung, die Produktion von Zinkblechen einzustellen, fallengelassen werden.

2. Die Vereinbarung vom 1. Oktober 1977 enthält jedoch weitere Bestimmungen, die den Wettbewerb beschränken.

Die Verpflichtung, bei CRAM die Lohnwalzung von jährlich 7 000 bis 10 000 Tonnen Zink zu den — wie es im Vertrag heißt — „günstigsten Konditionen, die CRAM ihren Kunden gewährt“ in Auftrag zu geben, ist geeignet, Prayon am Abschluß von günstigeren Geschäften mit einem anderen Hersteller im gemeinsamen Markt zu hindern.

Prayon ist ebenfalls gehalten, sich für die Deckung ihres „den normalen Umfang übersteigenden“ Bedarfs an Zinkblech (d.h. bis maximal 10 000 Tonnen Zink jährlich) beziehungsweise für Lieferungen „außerhalb ihrer traditionellen Märkte“ ausschließlich an CRAM zu wenden (Art. I.12). Nur in diesen beiden Fällen geht CRAM, soweit sie nicht zu Konditionen wie jeder Dritte anbietet, ihrer Präferenz verlustig. Trotz dieser Einschränkung stellt diese Klausel insofern eine Wettbewerbsbeschränkung dar, als sie die Abhängigkeit von Prayon CRAM gegenüber noch verstärkt.

Diese Beschränkungen sind spürbare Beschränkungen und angesichts der Größe der betreffenden Unternehmen und ihrer Stellung als Exportunternehmen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

3. Eine auf Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gestützte Freistellung vom Verbot nach dessen Absatz 1 ist nicht beantragt worden; eine derartige Freistellung hätte im übrigen auch nicht gewährt werden können.

Den Aussagen der beteiligten Unternehmen zufolge soll es Prayon durch die Vereinbarung ermöglicht werden, trotz Stilllegung ihrer Walzanlagen auf dem Markt für Zinkbleche zu verbleiben. Die Verpflichtung von CRAM, für Prayon im Lohn Zinkblech herzustellen, würde dem Partner eine Versorgung gewährleisten, die ihm aufgrund der Konditionen in quantitativer und qualitativer Hinsicht den weiteren Vertrieb dieses Erzeugnisses ermögliche. Die Ausschließlichkeit für einen Teil der Zinkversorgung und die Präferenz,

die CRAM für den restlichen Bedarf durch Prayon gewährt würden, seien erforderlich, um CRAM diese kontinuierlichen Absatzmöglichkeiten zu gewährleisten und ihr gewisse technische und kommerzielle Dispositionen zu ermöglichen.

Jedoch sind im vorliegenden Fall diese Verpflichtungen in Anbetracht ihrer Dauer nicht unerlässlich, um den Zweck der Vereinbarung zu erreichen. Eine Laufzeit von zunächst 15 Jahren mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht mit zweijähriger Frist vorher gekündigt wird, ist in keinem Fall gerechtfertigt. Eine derart lange Laufzeit könnte unter Umständen bei Vereinbarungen gerechtfertigt sein, die umfangreiche Investitionen von Seiten des Lieferanten erfordern und ein besonderes Erzeugnis betreffen, das sich der Käufer nur schwer anderweitig auf dem Markt beschaffen kann. Im vorliegenden Fall trifft dies jedoch nicht zu, denn einerseits war das neue Walzwerk von CRAM nicht voll ausgelastet und andererseits wurde die Vertragsware, nämlich Zinkblech, von mindestens zwei weiteren Herstellern produziert.

ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG Nr. 17

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Million Rechnungseinheiten oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoßen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Unternehmen CRAM und RZ wegen ihrer Teilnahme an einer abgestimmten Verhaltensweise zur Abschirmung des deutschen Marktes gegen Paralleleinfuhren von Zinkblech durch Schiltz mit Geldbußen zu belegen sind.

Durch ihre Beteiligung an der betreffenden abgestimmten Verhaltensweise haben diese beiden Unternehmen vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig, gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen. Sie wußten oder hätten wissen müssen, daß die Verhinderung von Parallelausfuhren einen schweren Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 darstellt, wie dies in einer Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes und in Entscheidungen der Kommission festgestellt wurde.

Was die Schwere des Verstoßes angeht, so ist eindeutig, daß die Unternehmen CRAM und RZ durch diese abgestimmte Verhaltensweise versucht

haben, die Verwirklichung eines der wesentlichen Ziele des EWG-Vertrages, nämlich die Schaffung eines einzigen Marktes zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, zu verhindern.

Was die Dauer des Verstoßes angeht, so hat dieser spätestens am 21. Oktober 1976 begonnen und hat bis mindestens 29. Oktober andauert, wie vorstehend aufgezeigt wurde.

Für die Höhe der Geldbußen ist zwar die Schwere des Verstoßes, aber auch die kurze Dauer der abgestimmten Verhaltensweise zu berücksichtigen.

Beide Unternehmen trifft die gleiche Verantwortung für die abgestimmte Verhaltensweise, allerdings ist auch das Größenverhältnis zwischen ihnen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das abgestimmte Verhalten von CRAM und RZ im Jahre 1976, das darauf gerichtet war, den deutschen Markt gegenüber Paralleleinfuhren von Zinkblechen durch Schiltz abzuriegeln, stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages dar.

(2) Die 1976 zwischen CRAM und Schiltz einerseits und zwischen RZ und Schiltz andererseits vereinbarte Klausel, derzufolge Schiltz verpflichtet war, Zinkbleche in einem bestimmten Land abzusetzen, und die Einschränkung der Paralleleinfuhren in der Gemeinschaft bezweckte, stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages dar.

Artikel 2

(1) Wegen der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlung werden gegen die beteiligten Unternehmen folgende Geldbußen festgesetzt :

- gegen CRAM eine Geldbuße von 400 000 ECU, gleich 2 625 000 ffrs,
- gegen Rheinische Zinkwalzwerk GmbH & Co. eine Geldbuße von 500 000 ECU, gleich 1 157 230 DM.

(2) Diese Geldbußen sind binnen drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf folgende Konten einzuzahlen :

- durch CRAM auf das Konto Nr. 5-770-006-5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Bank Société Générale de Paris,
- durch RZ auf das Konto Nr. 64 910 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Bank SAL. Oppenheim, Köln.

Artikel 3

Die am 5. August 1974 zwischen CRAM, RZ und VM geschlossene Vereinbarung über gegenseitige Aushilfe-

lieferungen erfüllt die Tatbestandsmerkmale einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages.

Artikel 4

Folgende Bestimmungen der zwischen CRAM und PYA geschlossenen Vereinbarung vom 4. Mai 1971 stellen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages dar :

1. die Verpflichtung von PYA, keine Zinkbleche herzustellen (Art. I.14);
2. die Verpflichtung von CRAM, ihre Produktionskapazität für Zinklegierungen nicht auszubauen, solange die Produktion von PYA 15 000 Tonnen pro Jahr nicht übersteigt, und gegebenenfalls die eigene Produktion zu drosseln und jährlich während der in Frage kommenden Anlaufzeit bis zu 5 000 Tonnen durch PYA im Lohn herstellen zu lassen (Art. II.6 II. 8);
3. die von CRAM und PYA gegenseitig eingegangene Verpflichtung, sich vor der Schaffung neuer Produktionskapazitäten für Zinklegierungen miteinander abzusprechen, nachdem die Jahresproduktion von PYA 15 000 Tonnen erreicht hat (Art. II. 7);
4. die Verpflichtung von PYA, einen Teil ihres Bedarfs an Zinkblech (für den Verkauf in Frankreich) nur bei CRAM zu decken (Art. I. 2), für den restlichen Bedarf CRAM bei gleichen Bedingungen die Präferenz zu gewähren (Art. I.10) und im Falle der Lieferunfähigkeit von CRAM beim Absatz der Zinkbleche, die von Drittunternehmen stammen, „die Regeln des lautereren Wettbewerbs einzuhalten“ (Art. I.13); schließlich das CRAM auferlegte Verbot, Zinkbleche nach Griechenland und nach Italien auszuführen (Art. I.10), sowie das PYA auferlegte Verbot, Zinkbleche einzuführen, abgesehen von Fällen der Lieferunfähigkeit von CRAM (Art. I. 14);
5. die Verpflichtung von CRAM, sich für alle Lieferungen von Zinklegierungen in erster Linie an PYA zu wenden.

Artikel 5

Die CRAM von Prayon im Vertrag vom 1. Oktober 1977 gegebene Zusage, Zinkbleche bis zu einer bestimmten Tonnage nur von CRAM in Lohnwalzung herstellen zu lassen und sich unter der Voraussetzung gleicher Konditionen hinsichtlich des diese Tonnage übersteigenden oder für außergewöhnliche Absatzgeschäfte erforderlichen Bedarfs an erster Stelle an CRAM zu wenden, stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages dar.

Artikel 6

Die in Artikel 7 genannten Unternehmen stellen unverzüglich die festgestellten Zuwiderhandlungen ab und enthalten sich künftig jeder vertraglichen Abmachung oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweise mit gleicher Wirkung.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist gerichtet an :

1. Compagnie royale asturienne des mines,
42, avenue Gabriel,
F-Paris Cedex 08,
(die Entscheidung in ihrer Gesamtheit);
2. Rheinisches Zinkwalzwerk GmbH & Co,
Bahnhofstraße 90,
D-4354 Datteln,
(in bezug auf die Artikel 1, 2 und 3);
3. Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-
Montagne S.A.,
B-4900 Angleur Liège,
(in bezug auf Artikel 3);
4. Penarroya S.A.,
Tour Maine Montparnasse,
33, avenue du Maine,
F-75755 Paris,
(in bezug auf Artikel 4);

5. Société de Prayon S.A.,
144, rue J. Wauters,
B-4130 Engis,
(in bezug auf Artikel 5).

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 192 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Brüssel, den 14. Dezember 1982

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Mitglied der Kommission

